



EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	SVV 06.05.2020
Datum:	06.05.2020
SVV-BÜRO:	✓

Hennigsdorf, den 05.05.2020

HAUSMITTEILUNG

Von: Fachbereich Stadtentwicklung

Über: BM 

An: Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter

Zusätzlich: Presse (extern)

Betr.: AN/BV0022/2020/20, Fraktion Die Linke

Sehr geehrte Damen und Herren,

oben benannter Änderungsantrag empfiehlt zum Beschlussvorschlag der Verwaltung im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Ausbau der Fahrbahn mit einer Gesamtbreite von 8,00 m. Auf der Fahrbahn soll an beiden Fahrbahnseiten jeweils ein 1,50 m Fahrradschutzstreifen markiert werden. Anschließend an die Fahrbahn ist jeweils ein 0,75 m breiter Sicherheitsstreifen sowie anschließend ein jeweils 2 m breiter Parkstreifen vorgesehen. An diesen grenzt jeweils ein weiterer Sicherheitsstreifen mit einer Breite von 0,5 m. (Punkte 1-4) Die Gesamtbreite der vorbeschriebenen Anlagen beträgt 14,50 m.
2. Hinsichtlich der Nebenanlagen sieht der Antrag jeweils einen farblich abgesetzten Radweg ohne Benutzungspflicht (1,50 m) und einen Gehweg (1,50 m) vor. Einschließlich äußerer Bordanlage sind hierfür somit beidseitig jeweils 3,25 m Ausbaubreite erforderlich (Punkte 6.-8.). Die gesamte Breite der Verkehrsanlagen beträgt somit 21,00 m.
3. Im Kreuzungsbereich Fontanestraße / Feldstraße soll die Linksabbiegerspur erhalten bleiben.
4. Im Kreuzungsbereich Fontanestraße / Parkstraße soll ebenfalls die Linksabbiegerspur erhalten bleiben.
5. Zwischen Nauener Straße und Parkstraße soll die Geschwindigkeit durchgängig auf Tempo 30 reduziert werden.

Im Einzelnen nimmt die Verwaltung dazu wie folgt Stellung:

- zu 1. Da der Änderungsantrag hier inhaltlich dem Änderungsantrag AN/BV/0022/2020/07 der Fraktionen CDU / B90 / Die Grünen entspricht, wird auf die entsprechende HM der Verwaltung vom 24.04.2020 zu diesem Antrag verwiesen.
- zu 2. Von Seiten der Verwaltung wird die vorgeschlagene Ausbaubreite als zu gering eingeschätzt. Diesbezüglich wird auf Punkt B.3.2 der Hausmitteilung der Verwaltung (Allgemeine Hinweise und Anforderungen zur Führung von Radfahrenden und zu Fuß gehenden im Straßenraum) vom 24.04.2020 verwiesen. Insbesondere hinsichtlich der mit einem sonstigen Radweg verbundenen Nachteile wird auf Punkt B.3.1 der vorgenannten Hausmitteilung verwiesen.

Unabhängig davon steht auch die im Änderungsantrag benannte Gesamtbreite von 21,00 m nicht durchgängig zur Verfügung, da die Straßenparzelle der Fontanestraße in ihrem Verlauf sehr unterschiedliche Breiten aufweist. Während zwischen Marwitzer Straße und Akazienweg 21,00 m zur Verfügung stehen, verjüngt sich die Straßenparzelle dann bis zu den Fontanehöfen auf ca. 20,40 m. An den Fontanehöfen gibt es einen leichten Versatz und das Straßengrundstück verbreitert sich nördlich der Feldstraße auf 21,90 m, im Knoten Feldstraße springt der Versatz wieder auf 20,80 m zurück. Im weiteren Verlauf bis zur Staufenbergstraße erfolgt eine Verjüngung auf ca. 19,00 m entlang der Hochhäuser. An der Storchengalerie stehen dann nur noch zwischen 19,00 m und 17,70 m zur Verfügung (deshalb hier auch keine Stellplätze auf der Ostseite). Am Havelplatz stehen dann wieder ca. 19,00 m (zzgl. Treppenbereich von ca. 2,30 m) und ab Heinestraße ca. 20,00 m zur Verfügung.

Insofern ist folgendes festzustellen:

- Selbst unter Berücksichtigung, dass sich einige angrenzende Grundstücke im Eigentum der Stadt (bzw. der HWB) befinden, wird Grunderwerb von Dritten erforderlich.
- Im Bereich der Hochhausfreiflächen würde die Verkehrsfläche bis auf ca. 0,50 m an die bestehende Baumreihe (22 Bäume) heranreichen und so eine Fällung der Bäume erfordern (oder man verzichtet hier auf die Stellplätze entlang der Hochhäuser, ca. 23 PKW- und 2 Bus-Stellplätze).
- Im Bereich der Storchengalerie ist der Querschnitt aufgrund der vorhandenen Bebauung und des Einmündungsbereiches Nauener Straße nicht realisierbar.

zu 3. In Punkt 2.2.2 der BV0022/2020 ist ausführlich dargelegt und begründet, dass die Anlage von Linksabbiegerspuren am Knotenpunkt Fontanestraße / Feldstraße nicht erforderlich sind. Neben den Ergebnissen der verkehrstechnischen Untersuchung sind hier auch weitere Entscheidungsfaktoren und Vorteile aufgeführt, die neben der bestätigten Leistungsfähigkeit des Knotens ohne Abbiegespur ebenfalls für den Verzicht der Linksabbiegerspuren sprechen (Punkt 2.2.3.3).

zu 4. Der Knoten Fontanestraße / Parkstraße ist nicht Beschlussgegenstand. Auch hier erfolgt die zukünftige Planung auf Basis einer verkehrstechnischen Untersuchung mit dem Ziel, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes eine sehr gute bis gute Qualitätsstufe zu erzielen.

zu 5. Der Abschnitt der Fontanestraße zwischen Nauener Straße und Parkstraße bedarf offensichtlich weiterer Untersuchungen (siehe dazu auch Änderungsanträge 02, 03, 05, 18 und 19). Hier werden die Hinweise aus der Diskussion und den Änderungsanträgen im Rahmen einer verkehrsplanerischen Untersuchung geprüft, bewertet und ein Lösungsvorschlag erarbeitet und in einem gesonderten Beschluss den Stadtverordneten zur Entscheidung vorgelegt. Dies soll voraussichtlich im 3. Quartal 2020 erfolgen.

Tempo 30 vor der Fontanegrundschule zwischen Nauener Straße und Parkstraße (Mo – FR 07:00 bis 17:00 Uhr) ist bereits umgesetzt. Inwiefern eine durchgängige Temporeduzierung durch die zuständige Verkehrsbehörde angeordnet werden würde, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass – anders als in der Begründung zum Änderungsantrag formuliert - die seit dem 28.04.2020 geltende StVO gerade für Schutzstreifen jetzt ein generelles Halteverbot festschreibt (war bislang zulässig).

Mit freundlichen Grüßen



D. Stenger
Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung